

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Thulendorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Thulendorf vom 09.12.2015 nachfolgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderungen

In die Hauptsatzung der Gemeinde Thulendorf vom 11.06.2013 wird nach § 7 der § 7 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

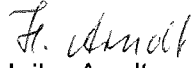
#### § 7a Senioren- und Jugendbeauftragter

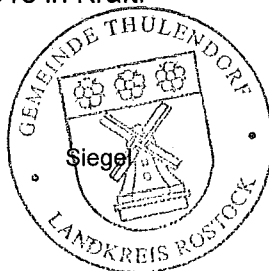
- 1) Die Gemeindevertretung kann einen Senioren- und Jugendbeauftragten für die Gemeinde bestellen. Dieser ist ehrenamtlich tätig und in diesem Rahmen Teil der Gemeindeverwaltung. Die Aufhebung der Bestellung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Gemeindevertretung.
- 2) Der Senioren- und Jugendbeauftragte ist zu den Sitzungen des Finanz- und Sozialausschusses und der Gemeindevertretung einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die konkrete Auswirkungen auf seine Arbeit mit den Senioren oder Kindern und Jugendlichen haben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.
- 3) Der Senioren- und Jugendbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.


Thulendorf, 11.12.2015

  
Heike Arndt  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Thulendorf, 11.12.2015

  
Heike Arndt  
Bürgermeisterin

